

Gemeinde Stammheim

Reglement zur Benützung der Waldhütte Schomet, Oberstammheim

1. Allgemeines

1.1 Die Waldhütte Schomet ist im Eigentum der Gemeinde Stammheim.

Gegen Entgelt kann die Hütte benutzt werden durch:

- Einwohner der Gemeinde Stammheim
- Körperschaften, Institutionen und Vereine aus dem Stammertal

1.2 Wir sind Gäste im Wald, verhalten uns als solche und nehmen Rücksicht auf die Fauna, Flora sowie die Lebewesen in diesem Umfeld.

2. Ausrüstung, Inventar

- heimelige Holzerstube für etwa 25 Personen
- Beleuchtung mit batteriebetriebenen LED-Leuchten (Leuchtdauer beachten!)
- Holzherd und Holz stehen zur Verfügung
- überdachte Feuerstelle mit Grill
- Geschirr muss mitgebracht werden
- Mit Ausnahme einer Toi Toi WC-Kabine keine sanitären Einrichtungen.

3. Reservation

3.1 Schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Stammheim, 8476 Unterstammheim oder elektronisch unter reto.amstutz@stammheim.ch

3.2 Reservationswünsche sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem Reservationstermin anzumelden.

3.3 Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden sie in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

4. Mietbedingungen und Verantwortlichkeit

4.1 Die Mietgebühr beträgt pro Benützung und Tag: Fr. 100.-- zuzüglich ein Depot von Fr. 200.--.

Die Hütte steht dem Mieter nur am gemieteten Tag zur Verfügung.

4.2 Der entsprechende Betrag ist bei Unterzeichnung des Vertrages bar zu bezahlen. Die Bezahlung gilt als Bestätigung der Miete.

- 4.3. Als Mieter gilt der Unterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat während derselben anwesend zu sein.

Für Beschädigungen aller Art am Gebäude sowie am Mobiliar haftet der Mieter. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.

- 4.4. Feuer entfachen ausserhalb der offiziellen Feuerstellen ist verboten, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk und Abspielen von Musik mit Verstärkeranlagen. In den Aussenfeuerstellen darf bei Sturmwind kein Feuer brennen.

Das Einrichten von mobilen und unbeweglichen Einrichtungen ist nicht gestattet, so auch das Übernachten.

- 4.5 Beschädigungen der Bäume durch Nägel oder Messer sind zu unterlassen.

- 4.6 Auf die Wildtiere ist Rücksicht zu nehmen, besonders nach dem Eindunkeln ist dem Ruhebedarf des Wildes entsprechend Rechnung zu tragen. Hunde sind an der Leine zu führen. Nachtaktivitäten ausserhalb des Veranstaltungsplatzes sind auf die Waldstrassen zu beschränken.

Die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit darf nicht gestört oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

- 4.7. Stube, ToiToi WC-Kabine und Aussenplatz sind sauber zu verlassen. Allfällige Nachreinigungen werden zum Stundenansatz von Fr. 60.-- verrechnet.

Sämtliche Abfälle sind vom Benützer mitzunehmen.

Beim Verlassen der Waldhütte sind Türen und Fenster abzuschliessen. Der Schlüssel ist dem Hüttenwart nach erfolgter Abnahme zurückzugeben.

5. Parkplatz

- 5.1. Alle Waldstrassen mit Ausnahme der Steinerstrasse sind mit einem Fahrverbot belegt.

- 5.2. Die Parkplätze befinden sich im Mündungsbereich Steinerstrasse/Zufahrtstrasse Schomet (siehe Situationsplan).

- 5.3. Die Fahrt bis zur Waldhütte für die Anlieferung und den Abtransport von Material ist mit **einem** Fahrzeug gestattet.

- 5.4. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Stammheim.

Unterstammheim, 19. Mai 2021

Gemeinderat Stammheim

Der Präsident

Der Schreiber

Vertrag

Zur Benützung der «Schomethütte» Oberstammheim

Ich bestätige mit meiner Unterschrift als Veranstalter/Nutzer, die Benützungsbedingungen und Verantwortlichkeiten gemäss dem vorstehenden Reglement zu kennen und vollumfänglich zu akzeptieren.

Benützungszeitpunkt: Freitag, 8. August 2025

Der Veranstalter / Benützer:

Eigentümerin:

Gemeinde Stammheim

Ein allfälliger ideologischer, politischer oder religiöser Hintergrund des Anlasses muss der Vermieterin vor Abschluss des Vertrages bekanntgegeben werden. Die Identität der mietenden Person(en) und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen dieses Vertrages; die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m 24 Abs. 1 Ziff. 4 Obligationenrecht sofort aufzulösen.

Zur Kenntnis:

- Förster Simon Eriksson, simon.eriksson@stammheim.ch
- Jagdgesellschaft, Ulrich Moser, Oberstammheim, moser-ulrich@bluewin.ch
- Bewirtschaftung, Reto Amstutz, reto.amstutz@stammheim.ch